

Personalbogen zur Ermittlung der Daten für die Bezügeabrechnung

Hinweis nach Art 16 Abs. 3 des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG):
Die Angaben in dem Personalbogen sind für die richtige Bezügeabrechnung erforderlich.
Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen.

für Arbeitnehmer der/des

I. Persönliche Angaben

Familienname	Vorname	ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
geboren am	in (Geburtsort, Geburtsland ¹)		Familienstand
wohnhaft in PLZ, Ort		Straße / Platz, Hausnummer	
Telefon dienstlich/privat (Angabe freiwillig)		e-mail (Angabe freiwillig)	
Bankverbindung bei (Kreditinstitut):			
IBAN		BIC	

Kinder

Bitte füllen Sie ggf. die "Anlage Kinder"
(<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#daten>)
aus und senden Sie diese mit einer Kopie der Geburtsurkunde(n) der Kindes/der Kinder unmittelbar an die Landesfamilienkasse beim Landesamt für Finanzen, Postfach 100264, 95402 Bayreuth; bei Kindern über 18 Jahren außerdem einen Nachweis über die Schul- oder Berufsausbildung oder dergleichen.

II. Nachgewiesene Tätigkeiten im öffentlichen Dienst

(Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L)

von	bis	als	bei	

Hinweis:

Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gem. § 28 TV-L, es sei denn der Arbeitgeber hat ein dienstliches oder betriebliches Interesse schriftlich anerkannt.

1) Das "Geburtsland" ist nur auszufüllen, bei **erstmaliger** Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes, für die noch keine deutsche Sozialversicherungsnummer vergeben worden ist.

III. Versicherungspflicht und Versorgung

	Betriebsnummer der Beschäftigungsstelle (falls bekannt)	Versicherungsnummer lt. Sozialversicherungsausweis	
1	Krankenversicherung		
a)	<input type="checkbox"/> Ich bin nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse <input type="checkbox"/> Ich bin Mitglied in folgender gesetzlichen Krankenkasse		
	AOK / Ersatzkasse / BKK / IKK / LKK, ...	Sitz (Straße/Platz, PLZ, Ort)	
b)	<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung der Krankenkasse (§ 175 Abs. 2 SGB V) liegt bei <input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung wird nachgereicht		
c)	<input type="checkbox"/> Ich übe keine weitere Beschäftigung aus <input type="checkbox"/> Ich übe folgende weitere Beschäftigung aus:		
	Arbeitgeber, Amt, Beschäftigungsstelle	Sitz (Straße/Platz, PLZ, Ort)	
2	Rentenversicherung		
	<input type="checkbox"/> Ich bin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit ggf. Name und Anschrift der berufsständischen Versorgungseinrichtung		
3	Versorgung oder Übergangsgebühren		
	<input type="checkbox"/> Es besteht kein Anspruch auf Übergangsgebühren oder Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen <input type="checkbox"/> Es besteht folgender Anspruch		
	Art der Versorgungsbezüge	Pensionsfestsetzungsbehörde / Festsetzungsstelle	
4	Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung		
	<input type="checkbox"/> Es wird weder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt noch ist eine Rente beantragt <input type="checkbox"/> Es wird folgende Rente gewährt oder ist beantragt:		
	Art des Anspruchs	Rentenversicherungsträger	Rentenzeichen
5 a)	Rente aus der Zusatzversorgung		
	<input type="checkbox"/> Es wird weder eine Rente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gewährt oder ist beantragt <input type="checkbox"/> Es wird folgende Rente gewährt oder ist beantragt:		
	Art des Anspruchs	Versicherungsträger	Rentenzeichen
b)	Mitgliedschaft bei einer Zusatzversicherung		
	<input type="checkbox"/> Es bestand bisher keine Mitgliedschaft bei einer Zusatzversicherung <input type="checkbox"/> Es bestand bereits folgende Mitgliedschaft bei einer Zusatzversicherung		
	von	bis	Zusatzversorgungskasse oder -anstalt
			Versicherungsnummer

6.	Elterneigenschaft liegt vor (Beitragszuschlag für Kinderlose gem. § 55 Abs. 3 SGB XI)
	<input type="checkbox"/> ja (Bitte Nachweise vorlegen) <input type="checkbox"/> nein

IV. Lohnsteuer- bzw. Kirchensteuerabzug
<p>Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde ab 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Im Rahmen dieses elektronischen Verfahrens werden Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung abgerufen.</p> <p>Bitte teilen Sie hierzu folgendes mit:</p> <p>Meine Steueridentifikationsnummer lautet: _____</p> <p>Bei meiner Beschäftigung handelt es sich um ein</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptarbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> Nebenarbeitsverhältnis</p> <p>Bei der Steuerberechnung für das Nebenarbeitsverhältnis soll ein Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG in Höhe von _____ Euro berücksichtigt werden. ²⁾</p>

V. Erklärung zum Zahlungsverfahren
<p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• das Landesamt für Finanzen zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückrufen kann, auch wenn sie meinem Konto bereits gutgeschrieben sind;• ich über meine Bezüge erst am Fälligkeitstag verfügen kann;• ich stets zur Rückzahlung überzahlter Bezüge verpflichtet bin, wenn mir der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist. <p>Ich ermächtige die Bezügestelle in stets widerruflicher Weise, zu Unrecht überwiesene Bezüge oder Bezügebestandteile (z.B. nach Entlassung, Beurlaubung ohne Bezüge, nach Ablauf der Bezugsfrist für Krankenbezüge) von meinem Konto einzuziehen, falls ein Rückruf nicht möglich ist. Kosten für von mir unberechtigt widerrufenen Einzüge gehen zu meinen Lasten.</p>

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben	
Ort	Datum
Unterschrift	

2) § 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (Auszug)

(1) Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge: (...)

7. ein Betrag für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, dass

a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Einsatzbetrag und

b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).